



# Verordnung des BAG über die Einfuhr von Lebensmitteln mit Ursprung oder Herkunft Japan

## Erläuterungen

### Ausgangslage

Der Reaktorunfall in Fukushima hat lokal zu einer erhöhten Strahlenbelastung geführt. Es wurden Lebensmittel (Spinat, Trinkwasser) gefunden, welche erhöhte Werte an Radionukliden (Jod, Cäsium) aufweisen. Um den Schutz der Gesundheit im Zusammenhang mit importierten Lebensmitteln aus Japan sicherzustellen, drängt es sich auf, die Kontrollen an der Grenze zu verstärken. Hauptimportprodukte aus Japan sind Fette und Öle von Fischen, Sojasauce, Teigwaren und Getreide, konserviertes Gemüse, Zubereitungen zum Herstellen von Gewürzsaucen, Algen, Pflanzenfette, Getränke (Bier, Softdrinks, Sake) usw.

Auch die Europäische Union hat reagiert und Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln aus Japan erlassen<sup>1</sup>. Die hier vorgesehenen Massnahmen orientieren sich an dieser Verordnung.

### Zu den einzelnen Kapiteln bzw. Artikeln

#### **Artikel 1**

Diese Verordnung erfasst sämtliche Lebensmittel nicht tierischer Herkunft mit Ursprung oder Herkunft Japan. Der Schwerpunkt der Kontrollen an den Grenzen wird vorerst jedoch bei Direktsendungen aus Japan liegen. Vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sind Erzeugnisse, die vor dem Reaktorunfall geerntet oder verarbeitet wurden (Bst. a), sowie solche, die Japan vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlassen haben (Bst. b). Die Einfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft und von Lebensmitteln mit einem Anteil von Lebensmitteln tierischer Herkunft richtet sich nach den Sonderbestimmungen der Verordnung des EVD vom 16. Mai 2007<sup>2</sup> über die Kontrolle der Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten (Abs. 2). Diese Verordnung liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Veterinärwesen.

#### **Artikel 2**

Analog der Verordnung (EU) Nr. 297/2011 sollen Lebensmittel aus Japan nur dann in die Schweiz importiert werden dürfen, wenn sie von einer Erklärung begleitet werden. Darin muss bescheinigt werden, dass (Abs. 1):

- a. das Erzeugnis vor dem Reaktorunfall vom 11. März 2011 geerntet oder verarbeitet wurde;  
oder

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 297/2011 der Kommission vom 25. März 2011 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima, ABl. L80 vom 26.3.2011, S. 5

<sup>2</sup> SR 916.443.106

- b. das Erzeugnis aus einer anderen Präfektur als Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Yamagata, Niigata, Nagano, Yamanashi, Saitama, Tokio und Chiba stammt; oder
- c. falls das Erzeugnis aus den Präfekturen Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Yamagata, Niigata, Nagano, Yamanashi, Saitama, Tokio oder Chiba stammt, es keine Gehalte an den Radionukliden Iod-131, Caesium-134 und Caesium-137 aufweist, welche die Höchstwerte überschreiten, die in der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates vom 22. Dezember 1987, der Verordnung (Euratom) Nr. 944/89 der Kommission vom 12. April 1989 und der Verordnung (Euratom) Nr. 770/90 der Kommission vom 29. März 1990 festgelegt sind.

Für Lebensmittel nach den Buchstaben b und c gelten besondere Importmassnahmen, vergleiche die Artikel 3 und 6.

Um den Warenverkehr zu erleichtern, wird für Importe in die Schweiz kein Sonderzertifikat geschaffen, sondern dasjenige nach dem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 297/2011 übernommen. Die für die Lebensmittelsicherheit relevanten Punkte nach Schweizer Recht sind darin enthalten. Der letzte Punkt (Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der EU) kann nur durch die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der EU oder des EWR ausgefüllt werden.

Die Erklärung muss in einer Amtssprache oder auf Englisch abgefasst sein (Abs. 2).

Es muss von einer bevollmächtigten Vertreterin oder einem bevollmächtigten Vertreter der zuständigen japanischen Behörden unterzeichnet sein (Abs. 3). Eine entsprechende Liste, die auch von den Mitgliedstaaten der EU akzeptiert wird, wird auf der Homepage des BAG aufgeschaltet werden.

Ist der Erklärung ein Analysebericht nach Artikel 3 beizulegen, muss die Behörde nach Absatz 3 bestätigen, dass der Gehalt an Radionukliden Iod-131, Caesium-134 und Caesium-137 die in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 297/2011 genannten Höchstkonzentrationen nicht überschreitet.

### **Artikel 3**

Stammt das Lebensmittel aus den Präfekturen Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Yamagata, Niigata, Nagano, Yamanashi, Saitama, Tokio oder Chiba, ist zwingend ein Analysebericht beizulegen, dem entnommen werden kann, dass die im EU-Recht festgelegten Höchstkonzentrationen für die Radionukliden Iod-131, Caesium-134 und Caesium-137 nicht überschritten werden (vgl. die Erläuterungen zu Art. 2).

### **Artikel 4**

Damit die Sendungen eindeutig den geforderten Dokumenten zugeordnet werden können, müssen sie mit einem identifizierenden Code versehen werden. Dieser Code ist auf der Erklärung, gegebenenfalls auf den zusammenfassenden Bericht mit den Ergebnissen der Probenahme und der Analyse sowie auf alle Begleitpapiere zu übertragen.

### **Artikel 5**

Entsprechend den zollrechtlichen Vorgaben müssen Sendungen mit Lebensmitteln nach Artikel 1 dem betroffenen Zollamt angemeldet werden.

### **Artikel 6**

Alle Lebensmittel aus Japan werden durch die Behörden einer systematischen Dokumentenprüfung und einer stichprobenartigen visuellen Überprüfung auf Übereinstimmung der die Sendung begleitenden Bescheinigungen und der anderen Dokumente mit der Etikettierung und dem Inhalt der Sendung (Nämlichkeitskontrolle) unterzogen (Abs. 1 Bst. a).

Stammen sie aus den Präfekturen Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Yamagata, Niigata, Nagano, Yamanashi, Saitama, Tokio oder Chiba, wird bei mindestens 10 % der Sendungen eine Laboranalyse durchgeführt (Abs. 1 Bst. b Ziff. 1). Da für die Lebensmittel aus diesen Präfekturen ein Analysebericht beizufügen ist und diese Lebensmittel somit bereits auf Radionuklide analysiert wurden (siehe Art. 3), ist eine Prüfung nur jeder 10. Sendung notwendig.

Falls die Lebensmittel aus anderen Präfekturen Japans stammen, wird bei mindestens 20 % der Sendungen eine Laboranalyse durchgeführt (Abs. 1 Bst. c Ziff. 2). Bei diesen Sendungen liegt kein Analysebericht vor. Es werden deshalb mehr Sendungen einer Kontrolle unterzogen als bei Sendungen nach Abs. 1 Bst. c Ziff. 1.

Die Sendungen dürfen von den Vollzugsbehörden erst freigegeben werden, wenn die Lebensmittelunternehmer oder deren Vertreter den Vollzugsbehörden die ordnungsgemäss unterschriebene und gestempelte Erklärung vorgelegt haben (Abs. 2 Bst. a).

Sendungen, bei denen eine Laboranalyse durchgeführt wird, dürfen erst freigegeben werden, wenn die Ergebnisse der durchgeführten Analysen belegen, dass die im EU-Recht für Iod-131, Caesium-134 und Caesium-137 festgelegten Höchstkonzentrationen nicht überschritten werden (Abs. 2 Bst. b).

Werden diese Höchstkonzentrationen überschritten, treffen die Vollzugsbehörden die nach den Artikeln 28 ff des Lebensmittelgesetzes (LMG; SR 817.0) vorgesehenen Massnahmen.

Die Freigabe des Lebensmittels erfolgt mit Unterzeichnung und Stempelung der Erklärung durch die schweizerische Vollzugsbehörde (Abs. 3).

#### **Artikel 7**

Die Gebühren für die Warenuntersuchungen richten sich nach den Artikeln 71-73 der Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02).

#### **Artikel 8**

Die Verordnung (EU) Nr. 297/2011 ist am 27. März 2011 in Kraft getreten. Um auch die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz best möglich zu schützen, drängt es sich auf, die vorliegende Verordnung so rasch wie möglich in Kraft zu setzen.